Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 02. Nov. 2026**
Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/660/2026**

Bestimmung der Vertreterin/ des Vertreters der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Nach § 106 Abs. 1 S. 8 NKomVG entscheidet der Rat durch Abstimmung (§ 66 NKomVG) darüber, wer die Vertretung für die Gemeindedirektorin/ den Gemeindedirektor übernimmt. Neben einem Ratsmitglied kommen auch Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung in Betracht. Der Rat entscheidet auch, ob sie/ er die Vertretung als allgemeine Vertretung oder sog. Verhinderungsvertretung ausgestalten will und ob sie/ er diese Funktion ehrenamtlich oder als Ehrenbeamte/ Ehrenbeamter wahrnimmt.

Im Regelfall ist die Begründung des Ehrenbeamtenverhältnisses angezeigt. Es ist zweckmäßig, das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer der Wahlperiode zu beschränken.

Beschlussvorschlag:
Frau Claudia Feltmann wird zur allgemeinen Vertreterin des Gemeindedirektors bestellt. Sie wird bis zum Ablauf der Wahlperiode in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Finanzielle Auswirkungen:
Die stellv. Gemeindedirektorin erhält für ihre nebenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen.